MARTIN LECHNER
videography

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen mir, nämlich DI Martin Lechner, Einzelunternehmer, UID: ATU71655327, Lechen 5, 8232 Grafendorf bei Hartberg, und natürlichen und juristischen Personen (kurz Auftraggeber) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Auftraggebern auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Zusätzlich zu meinen AGB gilt für das gegenständliche Vertragsverhältnis die ggf. auf die jeweilig vereinbarte Hauptleistung dieses Vertragsverhältnisses anwendbaren „Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (BAGB).
Es gilt gegenüber unternehmerischen Auftraggebern jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassungen meiner AGB und BAGB.
Alle Vertragsbedingungen sind tagesaktuell auf meiner Website www.martinlechner.at abrufbar.

1.3. Ich kontrahiere ausschließlich unter Zugrundelegung meiner AGB samt einschlägigen BAGB. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen meiner AGB bedürfen zu ihrer Geltung meiner ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Auftraggebern schriftlichen – Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn ich ihnen nach Eingang bei mir nicht ausdrücklich und schriftlich widerspreche.

1.4. Änderungen und Ergänzungen der AGB und BAGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, sofern der Auftraggeber diesen geänderten AGB und BAGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht. Der Auftraggeber wurde insbesondere auf die Rechtsfolge eines diesbezüglichen Schweigens hingewiesen.

1.5. Abweichende Vereinbarungen bedürfen immer der Schriftform.

1.6. Sollten die Bestimmungen der jeweiligen spezifischen BAGB den Bestimmungen der AGB widersprechen oder abweichen, so haben die Bestimmungen der BAGB Vorrang.

2. Angebot / Vertragsabschluss

2.1. Der Auftraggeber hat in seiner Angebotsanfrage spätestens vor dem Vertragsabschluss bekannt zu geben, für welche Zwecke die Produktion erstellt, für welchen Zeitraum die Produktion genutzt und in bzw. auf welchen Medien (-Plattformen) sie dargestellt werden soll.

2.2. Die Angebote von mir sind unverbindlich und jederzeit widerrufbar. Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Skizzen, und Beschreibungen welche zu meinem Angebot gehören, sind nur erläuternde Angaben. Änderungen, welche aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder durch sonstige Umstände, die die Durchführbarkeit beeinflussen, ergeben, bleiben mir vorbehalten.

2.3. Die Erstellung von individuellen Kostenvoranschlägen, Konzepten und Drehbüchern erfolgt stets kostenpflichtig. Bei Beauftragung werden die hierfür entstandenen Kosten in der Schlussrechnung berücksichtigt. Verbraucher werden auf die Kostenpflicht gesondert hingewiesen.

2.4. Der Vertrag kommt durch meine schriftliche Auftragsbestätigung bzw. durch die Unterfertigung des diesbezüglichen Vertrages meinerseits zustande.

2.5. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Streichungen bei bestehenden Verträgen werden nur dann gültig, wenn diese von mir schriftlich bestätigt wurden.

2.6. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über meine Leistungen, die nicht mir zuzurechnen sind, hat der Auftraggeber – sofern der Auftraggeber diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – mir darzulegen. Diesfalls kann ich zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Auftraggebern gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.7. Der Vertrag setzt sich in absteigender Reihenfolge aus meinem Angebot, die leistungsspezifischen BAGB und den AGB zusammen.

3. Preise:

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen.

3.2. Preisangaben sind Nettopreise und gelten am Angebotsdatum 30 Tage. Der Stichtag für die Preiskalkulation ist das Angebotsdatum.

3.3. Leistungen, welche nicht eindeutig vom vereinbarten Angebot gedeckt sind, wie Änderungs- und Regiearbeiten, sowie Kosten einer vom Auftragsgeber veranlassten Beratung bzw. Coaching sind nicht in den Angebotspreisen enthalten und werden nach dem tatsächlich entstandenen Ausmaß dem Auftraggeber verrechnet.

4. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

4.1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Entgelte für einzelne Leistungen bzw. Leistungsabschnitte mit dem auf die Leistungserbringung folgenden Tage fällig. Es gelten nachstehende Zahlungsbedingungen:

a) Bei Produktionszeiten bis 6 Monate werden
1/2 des Entgeltes bei Auftragserteilung und
1/2 des Entgeltes bei Abnahme/Übergabe der Leistung fällig.

b) Bei Produktionszeiten ab 6 Monate werden
1/3 des Entgeltes bei Auftragserteilung
1/3 des Entgeltes bei Beginn der Leistungserbringung
1/3 des Entgeltes bei Abnahme/Übergabe der Leistung fällig.

c) Bei Produktionsvolumina von zumindest EUR 250.000,00 exkl. USt. werden
1/3 des Entgeltes bei Auftragserteilung
1/3 des Entgeltes bei Beginn der Leistungserbringung
1/6 des Entgeltes bei Rohschnittabnahme
1/6 des Entgeltes bei Abnahme/Übergabe der Leistung fällig.

4.2. Die vom Auftraggeber vorgenommene Zahlungswidmung auf Überweisungsbelegen sind für mich nicht verbindlich.

4.3. Gegenüber Unternehmern als Auftraggebern bin ich gemäß § 456 UGB bei verschuldeten Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechne ich einen Verzugszinssatz iHv 4 %.

4.4. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

4.5. Kommt der unternehmerische Auftraggeber im Rahmen anderer mit mir bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so bin ich berechtigt, die Erfüllung meiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.

4.6. Ich bin dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggebern fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Auftraggebern nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und ich unter Androhung dieser Folge den Auftraggebern unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt habe.

4.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von mir anerkannt worden sind. Verbrauchern als Auftraggebern steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit meines Unternehmens.

4.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

4.9. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden Mahnungen verpflichtet sich der Auftraggeber bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht, sowie die vorprozessualen Kosten anwaltlicher Vertretung in der laut den Allgemeinen Honorar-Kriterien angemessenen Höhe zu ersetzen.

4.10. Bis zur vollständigen Bezahlung des aushaftenden Entgeltes samt aller Nebenverbindlichkeiten bleiben die erbrachten Leistungen in meinem Eigentum. Dies gilt insbesondere für allenfalls zu gewährenden Verwertungsrechte.

5. Bonitätsprüfung

Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

6. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Auftraggeber mich vorab bereits ersucht, ein Konzept zu erstellen, und habe ich noch vor Abschluss des Hauptvertrages das Konzept dem potentiellen Auftraggeber ausgehändigt, so gelten nachstehende Bestimmungen:

6.1. Bereits mit der Zusage, dass auf Ersuchen des Auftraggebers ein Konzept erstellt wird, ist zwischen dem Auftraggeber und mir ein Vertrag, auch Pitching-Vertrag genannt, zustande gekommen. Diesem Vertrag liegen ebenfalls nur meine AGB und BAGB zu Grunde.

6.2. Der Auftraggeber beauftragt mich mit dem Ersuchen um Konzepterstellung mit einer entgeltlichen Vorleistung, welche bei Nichtzustandekommen des Hauptvertrages sofort fällig wird.

6.3. Das erstellte Konzept kann sowohl aus sprachlichen, grafischen und visuellen Bestandteilen bestehen. Insofern das Konzept Werkhöhe erreicht, untersteht es den Urheberrechtsschutz. Ohne meine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung ist ein wie auch immer geartete Verwertung bzw. Verwendung durch den potentiellen Auftraggeber nicht gestattet.

6.4. Konzepte die eine Werkhöhe nicht erreichen, enthalten darüber hinaus werberelevante und verwertungsfähige Ideen, welche nicht vom Urheberrechtsgesetz geschützt sind. Diese Ideen stehen am Anfang eines jeden Schaffensprozess und sind dazu geeignet Ausgangspunkt für alles später Geschaffene zu sein und sind somit als Ursprung späterer Werke zu definieren. Aus diesem Grunde sind jene Elemente meiner Konzepte geschützt, welche durch ihre einzigartigen Charakteristika späteren Werken ihre Prägung geben. Im Sinne dieser AGB sind Ideen jedenfalls Werbeschlagwörter, Slogans, Werbetexte, Illustrationen, Grafiken udgl., sofern sie keine Werkhöhe erreichen.

6.5. Der potentielle Auftraggeber ist nicht berechtigt die von mir im Rahmen des Konzeptes erstellten und präsentierten Ideen außerhalb des Korrektives eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten, verwerten zu lassen oder in sonstiger Art und Weise zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

6.6. Ist der Auftraggeber der Meinung, dass er vor meiner Konzeptpräsentation selbst auf etwaige Ideen gekommen ist, welche er beabsichtigt außerhalb eines künftigen Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten, verwerten zu lassen oder in sonstiger Art und Weise zu nutzen bzw. nutzen zu lassen, so hat er mir dies binnen 1 Woche schriftlich unter Anführung etwaiger Beweismittel, welche auch dazu geeignet sind, eine zeitliche Zuordnung vorzunehmen, anzuzeigen.

6.7. Sofern keine schriftliche Anzeige erfolgt, ist anzunehmen, dass sämtliche Ideen im Rahmen der Konzepterstellung für den Auftraggeber neue Ideen darstellen. Verwendet der Auftraggeber meine Ideen, ist weiters davon auszugehen, dass ich eine entgeltliche Leistung erbracht habe, welche angemessen zu entlohnen ist.

6.8. Mit vollständige Zahlung eines angemessenen Entgeltes für meine Ideen kann sich der Auftraggeber von seiner Unterlassungspflicht aus diesen Punkten befreien.

7. Leistungsumfang / Leistungserbringung

7.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Beschreibung im Vertrag bzw. aus den schriftlichen Angebotsunterlagen, insbesondere meiner Auftragsbestätigung. Wünscht der Auftraggeber nach Erhalt der Auftragsbestätigung respektive nach Vertragsabschluss Änderungen des Leistungsumfanges, so bedürfen diese meiner ausdrücklichen Zustimmung.

7.1.1. Die Länge der Produktion ergibt sich aus dem akzeptierten Angebot. Abweichungen von 15% der Laufzeit des Filmwerkes sind unbeachtlich und gelten als vereinbart.

7.1.2. Die sprachliche Fassung der Produktion, deren Synchronisation sowie die Erstellung von Untertiteln ist vertraglich gesondert zu vereinbaren. Grundsätzlich gilt vereinbart, dass Produktionen in deutscher Sprache und ohne Untertitel erstellt werden.

7.1.3 Der Auftraggeber trägt die Kosten für eine allenfalls von ihm geforderte spezifische Versicherung.

7.2.1. Die künstlerische und technische Ausgestaltung der vereinbarten Leistungen obliegt mir. Dem Auftraggeber sind binnen angemessener Frist sämtliche Orte und Termine bekanntzugeben, welche notwendig sind, dass er seine Mitwirkungspflicht (Punkt 9.) ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

7.2.2. Dem Auftraggeber kommt mir gegenüber kein Weisungsrecht hinsichtlich der künstlerischen und technischen Ausgestaltung der Produktion zu.

7.3. Die Herstellung von audiovisuellen Produktionen erfolgt grundsätzlich in drei Phasen: Konzeptionsphase, Drehphase und Fertigstellungsphase.

7.3.1. Nach erfolgreichem Vertragsabschluss entwickle ich auf Grundlage der zwischen mir und dem Auftraggeber vereinbarten Leistungsbeschreibung in Abstimmung mit dem Projektverantwortlichen des Auftraggebers ein Drehkonzept, welches die Grundlage für die Herstellung der audiovisuellen Produktion ist. Weiters konkretisiert das Konzept den Leistungsumfang. Soweit nichts einzelvertraglich anders vereinbart, bin ich zur Erstellung eines Konzeptes verpflichtet.

7.3.1.1. Der Auftraggeber hat das Konzept nach der Präsentation bzw. nach Übermittlung binnen 14 Tagen zu genehmigen bzw. allfällige Mängel schriftlich

anzuzeigen. Werden binnen der Frist keine Mängel gerügt und auch das Konzept nicht explizit genehmigt, so gilt das Konzept nach Verstreichen der Frist als freigegeben und akzeptiert.

7.3.1.2. Insoweit das Konzept nicht von der vereinbarten Leistungsbeschreibung abweicht und keine Mängel aufweist, bin ich nicht zur Vornahme von Änderungswünschen verpflichtet. Ein bereits genehmigtes Konzept ist nach erfolgter Einarbeitung von Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen erneut zu präsentieren bzw. zu übermitteln und vom Auftraggeber zu genehmigen. Die Regelung in Punkt 7.3.1.1. findet analog Anwendung. Grundsätzlich sind Änderungswünsche, welche nicht der Mangelbehebung dienen, entgeltliche Zusatzleistungen und werden gesondert ausgewiesen.

7.3.1.3. Lehnt der Auftraggeber das Konzept ab, obwohl ich seinen Änderungswünschen nach Fertigstellung eines mangelfreien Konzeptes nachgekommen bin, so bin ich, nach schriftlicher Aufforderung zur Annahme des Konzeptes, unter Setzung einer 2-wöchigen Frist und Ankündigung, dass ein fruchtloses Verstreichen der Frist den Vertragsrücktritt zur Folge haben kann, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle gebührt mir eine anteilige Vergütung in der Höhe von 20 % des vereinbarten Entgeltes. Sollte der Auftraggeber das Konzept ablehnen aufgrund der von ihm gewünschten und von mir eingearbeiteten Änderungen, so gebührt mir bei einem Vertragsrücktritt eine anteilige Vergütung in der Höhe von 30 % des vereinbarten Entgelts. Der Vertragsrücktritt ist schriftlich zu erklären. Der Auftraggeber ist berechtigt den Nachweis zu bringen, dass eine angemessene Vergütung wesentlich geringer ist. Mir ist es gestattet den Nachweis zu bringen, dass eine angemessene Vergütung einen wesentlich höheren Betrag aufweist. Weicht die angemessene Vergütung mehr als 10% von der errechneten Vergütung ab, so ist sie wesentlich.

7.3.1.4. Habe ich aufgrund technischer oder künstlerischer Aspekte gegenüber einem bereits angenommenen und genehmigten Konzept Änderungsvorschläge, welche Mehrkosten verursachen werden, bedürfen sie der Genehmigung durch den Auftraggeber. Mehrkosten von nicht ausdrücklich genehmigte Änderungen können dem Auftraggeber nicht verrechnet werden.

7.3.2.1. Die Drehphase gliedert sich in Drehtage. Ein Drehtag beträgt 8 Stunden.

7.3.2.2. Der Auftraggeber ist von mir über die erforderliche Anzahl an Drehtagen und Drehtermine spätestens binnen 14 Tagen ab Genehmigung des Konzeptes schriftlich zu informieren.

7.3.2.3. Die erforderlichen Drehtage müssen innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsschluss durchgeführt werden. Sollte dies aus Gründen, welche der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht möglich sein, so sind dem Auftraggeber pro nichtdurchgeführten Drehtermin 3 weitere Terminvorschläge umgehend zu unterbreiten. Sollte der Auftraggeber binnen 14 Tagen keinen der Terminvorschläge annehmen oder sich einer Antwort enthalten, so befindet sich der Auftraggeber schuldhaft im Verzug. Diesfalls bin ich zur einseitigen und kostenpflichtigen Vertragsauflösung berechtigt. Mir gebührt eine anteilige Vergütung in der Höhe von

60% des vereinbarten Entgelts. Der Auftraggeber ist berechtigt den Nachweis zu bringen, dass eine angemessene Vergütung wesentlich geringer ist. Mir ist es gestattet den Nachweis zu bringen, dass eine angemessene Vergütung einen wesentlich höheren Betrag aufweist. Weicht die angemessene Vergütung mehr als 10% von der errechneten Vergütung ab, so ist sie wesentlich.

7.3.2.4. Der Auftraggeber trägt die Kosten für die von ihm abgesagten oder verschobenen Drehtermine und die ggf. anfallenden Mehrkosten des Ersatztermins.

7.3.2.5. Müssen Drehtermine aufgrund der Wetterbedingungen verschoben werden, sind die Kosten vom Auftraggeber zu übernehmen. Die diesbezüglich anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet und explizit in der Endabrechnung ausgewiesen. Diese Mehrkosten sind jedenfalls nicht im Angebotspreis inbegriffen.

7.3.2.6. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Reisekostenpauschale bei Drehterminen außerhalb eines Umkreises von 100km von meinem Sitz für jeden Drehtag EUR 300,00 zzgl 20% USt pro Person.

Drehtage, welche binnen 14 Tagen vor dem Drehtermin vereinbart werden, werden nach den effektiv entstandenen Reisekosten abgerechnet.

7.3.3. In der Fertigstellungsphase wird das erstellte Videomaterial verwertet und die beauftragte Produktion in ihre Endfassung gebracht.

7.3.3.1. Die fertige Produktion ist in dem vereinbarten Format und in der vereinbarten Form fristgerecht dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde wird die fertige Produktion mittels Link online zur Verfügung gestellt.

7.3.3.2. Der Auftraggeber hat die audiovisuelle Produktion innerhalb von 14 Tagen nach deren Übermittlung anzunehmen, sofern diese den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere dem genehmigten Drehkonzept entspricht. Erklärt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Annahme und/oder macht der Auftraggeber schriftlich keine Mängel geltend, gilt die audiovisuelle Produktion nach Ablauf der Frist als mangelfrei abgenommen.

7.3.3.3. Die Annahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Als wesentliche Mängel gelten nur grundlegende Abweichungen vom genehmigten Drehkonzept.

7.3.3.4. Nach Annahme der audiovisuellen Produktion erhält der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde, einen Downloadlink übermittelt, unter dem die audiovisuelle Produktion in dem vertraglich vereinbarten Format hinterlegt ist und vom Auftraggeber heruntergeladen bzw. gespeichert werden kann. Der Link ist mindestens 30 Tage aktiv.

7.4. Beginn der Leistungserbringung, ausgenommen eines zuvor beauftragten Konzeptes, erfolgt erst nach Vertragsabschluss, sofern alle hierzu notwendigen Unterlagen des Auftraggebers vollständig bei mir eingelangt sind.

7.5. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren bzw. von mir schriftlich zu bestätigen.

7.6. Sobald es für mich ersichtlich ist, dass verbindliche Termine insbesondere wegen Ereignisse höherer Gewalt und anderen Umständen, welche ich nicht zu vertreten habe und die nicht vorhersehbar waren und deren Beseitigung mir nicht zugemutet werden kann, nicht eingehalten werden können, muss der Auftraggeber umgehend schriftlich verständigt werden. Die Leistungsverpflichtungen ruhen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses. Ein Ersatzliefertermin ist dem Auftraggeber bekannt zu geben.

Ist die Leistung/Lieferung insbesondere wegen Ereignisse höherer Gewalt und anderen Umständen, die ich nicht zu vertreten habe, die nicht vorhersehbar waren und deren Beseitigung mir nicht zugemutet werden kann, auch innerhalb der neuen Frist nicht möglich, bin ich berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist unverzüglich über das Vorliegen von solchen Umständen schriftlich zu informieren und die bereits erbrachte Gegenleistungen des Auftraggebers abzüglich angemessener Handlungsunkosten sind ohne unnötigen Aufschub an diesen zu erstatten.

7.7.1. Änderungswünsche an der mangelfreien Produktion, welche der Auftraggeber nach Annahme der Produktion äußert, sind als Zusatzleistungen zu verstehen, es sei denn, dass vertraglich vereinbart wurde, dass Änderungen der mangelfreien Produktion von der Beauftragung umfasst sind. Die Erbringung von Zusatzleistungen ist nicht verpflichtend und geht zu Lasten des Auftraggebers. Hiervon bleiben einzelvertragliche Vereinbarungen über inkludierte Zusatzleistungen unberührt.

7.7.2. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, werden Zusatzleistungen mit einen Stundensatz in der Höhe von EUR 150 zzgl. 20% USt. entlohnt. Die Abrechnung erfolgt in 1/4-Stunden-Einheiten.

7.9. Die oben angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Herstellung von stehenden Bildern, Fotografien, Fotoserien udgl. Sie sind anhand der technischen und wesensimmanenten Eigenheiten der Herstellung von stehenden Bildern auszulegen.

8. Beauftragung Dritter / Subdienstleister

8.1. Ich bin nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, mich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

8.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder – nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber – im Namen des Auftraggebers.

8.3. Soweit ich notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen für den Auftraggeber in Auftrag gebe, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von mir.

8.4. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

9. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet mir sämtliche ihm vorliegenden und für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Unterlagen, Materialien, Muster, Beiträge, Daten und sonstige Inhalte wie insbesondere Texte, Logos, Grafiken, Musik, Videos udgl. – in weiterer Folge AG-Inhalte genannt – zum Zwecke der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen und zwar so zeitgerecht, dass ich bei Aufnahme der Dreharbeiten über diese AG-Inhalte verfügen kann. Stellt der Auftraggeber nicht die erforderlichen und/oder vereinbarten AG-Inhalte zur Verfügung ist dies eine wesentliche Vertragsverletzung.

9.2. Der Auftraggeber übermittelt mit den AG-Inhalten gleichzeitig die für Abrechnung mit der AKM und/oder einer anderen Verwertungsgesellschaft notwendigen Angaben, insbesondere den vollständigen Namen des Produzenten, des Verlages, des Komponisten, den Titel und die Länge der verwendeten Musik. Allfällige Lizenzgebühren, welche an die Verwertungsgesellschaften zu entrichten sind, sind ausschließlich vom Auftraggeber zu tragen und direkt an die Verwertungsgesellschaft zu entrichten. Eine allfällige Entrichtung der Lizenzgebühren durch mich erfolgt kostenpflichtig.

9.3. Der Auftraggeber hat mich über alle Umstände zu informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von mir wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

9.4. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten AG-Inhalten auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und zu garantieren, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können bzw. dass er für die AG-Inhalte über sämtliche für die bezweckte Nutzung der AG-Inhalte erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Nutzungs- und sonstigen Rechte – ausgenommen Senderechte für das AKM-Repertoire – verfügt und/oder berechtigt ist, mir die erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen.

9.5. Ich hafte im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung meiner Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Auftraggeber – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Werde ich wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber mich schad- und klaglos; er hat mir sämtliche Nachteile zu ersetzen, die mir durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere auch die Kosten einer angemessenen rechtsanwaltlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mich bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Auftraggeber stellt mir hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

9.6. Der Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig dafür, dass von sämtlichen natürlichen Personen, bei Minderjährigen von deren gesetzlichem Vertreter, welche in die Produktion eingebunden sind und von denen im Rahmen der Produktion personenbezogene Daten (z.B. Bilder/Filmaufnahmen) verarbeitet werden, vor Beginn der Produktion das ausdrückliche, schriftliche und unwiderrufliche Einverständnis zur Verwertung der personenbezogenen Daten eingeholt wurde. Sollte dies nicht in allen Fällen vor Beginn der Produktion möglich sein, wird der Auftraggeber dies bis spätestens zur Fertigstellung der Produktion nachholen. Sollte der Auftraggeber bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin nicht das schriftliche, unwiderrufliche Einverständnis der beteiligten natürlichen Personen nachweisen können, komme ich mit meiner Leistungspflicht nicht in Verzug, bis der Auftraggeber sämtliche Einverständniserklärungen vorgelegt hat.

9.7. Der Auftraggeber ist für die Auswahl und Bezahlung der beauftragten Protagonisten verantwortlich. Er ist auch gemäß Punkt 9.6. für das Vorliegen einer Einverständniserklärung der Protagonisten verantwortlich.

9.8. Falls mir mehrere Auftraggeber den Auftrag für eine Produktion erteilen, so ist mir bereits vor Drehbeginn oder vor einem vergleichbaren Stadium bei andersartigen Produktionen, schriftlich bekannt zu geben, welcher Auftraggeber bevollmächtigt ist mir gegenüber Erklärungen im Namen aller Auftraggeber im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben. Weiters ist dieser Auftraggeber dafür verantwortlich, dass ein zeichnungsberechtigter Produktionsverantwortlicher samt Stellvertreter namhaft gemacht wird. Alle Auftraggeber haften mir gegenüber zur ungeteilten Hand.

10. Aufbewahrungspflicht

10.1. Ich bin nach Abnahme der Produktion nur 3 Monate zur Aufbewahrung bzw. Speicherung der AG-Inhalte verpflichtet. Nach Ablauf der Aufbewahrungsperiode bin ich zur Vernichtung der AG-Inhalte berechtigt, aber nicht verpflichtet. Eine Zurücksendung der AG-Inhalte an den Auftraggeber erfolgt nur auf besondere schriftliche Aufforderung vor Ablauf der Frist von drei Monaten. In jedem Fall bin ich berechtigt, AG-Inhalte so lange zu behalten und zu speichern, wie dies für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere im Hinblick auf möglicherweise bestehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, oder zur Einhaltung gesetzlich zwingend angeordneter Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

10.2. Ich bin nach Abnahme der Produktion ein Jahr zur Aufbewahrung bzw. Speicherung der finalen Produktion verpflichtet. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Löschung dieser Inhalte.

10.3. Ich bin grundsätzlich verpflichtet, das Original-, Bild- und Tonmaterial der gelieferten Produktion fachgerecht zu lagern. Die Kosten für die einjährige Aufbewahrungspflicht sind im vereinbarten Entgelt enthalten.

10.4. Die Beauftragung zur längeren Aufbewahrung hat vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch den Auftraggeber schriftlich zu erfolgen. Die Kostenabgeltung der zusätzlichen Aufbewahrung erfolgt gemäß den Richtlinien des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft Österreich in der jeweils gültigen Fassung.

10.5. Sollte ich durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände (dazu zählen unter andrem auch Pandemien, terroristische Akte, Krieg oder Cyberangriffe), nicht mit verhältnismäßigen Mitteln in der Lage sein meiner Aufbewahrungspflicht nachzukommen bzw. die Inhalte verloren gehen, dann erlischt meine Aufbewahrungspflicht und der Auftraggeber kann diesbezüglich keinerlei Rechte ableiten.

11. Annahmeverzug

10.1. Lehnt der Auftraggeber die Annahme einer Leistung, ohne sich hierbei auf einen bestehenden Mangel zu berufen, ab, befindet er sich im Verzug. Der Annahmeverzug ist jedenfalls eine schuldhafte grobe Pflichtverletzung.

11.2. Liegt Annahmeverzug vor, kann ich vorwiegend auf Erfüllung des Vertrages bestehen und bei Aussichtslosigkeit vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Die obigen Bestimmungen bleiben hiedurch unberührt.

11.3. Bei Vorliegen von Annahmeverzug ist der Auftraggeber von mir schriftlich zur Annahme unter Anführung der Rechtsfolgen zu mahnen und ihm eine 14-tägige Nachfrist zu setzen.

11.4. Die Gefahr geht mit Annahmeverzug auf den Auftraggeber über. Dies gilt insbesondere für den Untergang und die Beschädigung der Produktion und der aufbewahrten AG-Inhalte in Folge Naturkatastrophen, technischer Gebrechen, Einbruch, Cyber-Attacken und höhere Gewalt.

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1.1. Ich bin berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mit schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b. der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;

c. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von mir weder Vorauszahlungen leistet noch vor meiner Leistungserbringung eine taugliche Sicherheit leistet.

12.1.2. Trete ich vom Vertrag zurück, so bin ich berechtigt meine bisher erbrachten Leistungen vom Auftraggeber vergüten zu lassen, ungeachtet dessen, ob er die Leistungen annimmt oder nicht. Des Weiteren gebührt mir der entgangene Gewinn.

12.2.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mit schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ich fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen verstoße.

12.2.2. Befinde ich mich im Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er mir schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 21 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12.2.3. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, aus Gründen die ich zumindest grob fahrlässig zu vertreten habe, so ist er berechtigt das geleistete Entgelt, abzüglich einer angemessenen Vergütung meiner bereits erbrachten Leistungen, zurückzuverlangen.

13. Eigentums- / Urheber- / Nutzungsrecht

13.1. Alle Leistungen von mir, einschließlich jener aus Präsentationen (zB Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale in meinem Eigentum und können von mir jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des vereinbarten Entgeltes das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck und der vereinbarten Dauer. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Auftraggeber die Leistungen von mir jedoch ausschließlich innerhalb von Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von mir setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von mir dafür in Rechnung gestellten Entgelte voraus.

13.2. Änderungen oder Bearbeitungen von meinen Leistungen, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte,

sind nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

13.3. Für die Nutzung von meinen Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – meine Zustimmung erforderlich. Dafür steht mir und dem Urheber ein gesondertes angemessenes Entgelt zu.

13.4. Für die Nutzung von meinen Leistungen oder von meinen Werbemitteln, für die ich konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet habe, ist nach Ablauf des Produktionsvertrages – unabhängig davon, ob die erbrachte Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung von mir notwendig.

13.5. Der Auftraggeber haftet für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

13.6. Ich behalte das Urheberrecht an all meinem Werken. Dies Umfasst insbesondere alle, Schriftstücke, Konzepte, Drehbücher, Treatments, Zeichnungen, Skizzen, Pitches, Audio- und Videoproduktionen sowie Fotografien, welche von mir erstellt wurden und zur Erbringung der Leistung gedient haben, sofern nicht einzelvertraglich anderes vereinbart wird.

13.7. Sämtliches Ausgangsmaterial und Rohmaterial, insbesondere Negative, Masterband und Restmaterial, verbleiben in Bild und Ton bei mir. Der Auftraggeber hat diesbezüglich kein Recht auf Herausgabe dieser Materialien.

13.8. Der Auftraggeber erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen für meine Werke an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften von mir auf seine Kosten vorgenommen werden.

14. Kennzeichnung und Eigenwerbung

14.1. Mir obliegt es frei den Titelvorspann und Nachspann zu gestalten. Der Titelvorspann und Nachspann sind Teil des Drehbuches und gelten jedenfalls als von Auftraggeber als genehmigt.

14.2. Der Auftraggeber ist damit ausdrücklich einverstanden, dass die Produktion mit meinen Namen und Zeichen gekennzeichnet und ein Copyrightvermerk angebracht wird. Weiters willigt der Auftraggeber ein, dass die Produktion anlässlich von Vernissagen, Wettbewerben und Festivals vorgeführt, ausgestellt oder in einer sonstigen Weise dem dort anwesenden Publikum präsentiert werden kann.

14.3. Ich bin jedenfalls dazu berechtigt die erstellte Produktion als Eigenwerbung in meinen Geschäftsräumlichkeiten, auf meiner Homepage und bei Messen und Ausstellungen zu verwenden. Es bleibt mir frei das gesamte Werk oder bestimmte Ausschnitte daraus zu verwenden. Sofern der Auftraggeber nicht schriftlich widerspricht, bin ich berechtigt den Auftraggeber als Referenz namentlich zu nennen.

15. Haftung und Gewährleistung

15.1. Im Falle von Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen von mir finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung, sofern und soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

15.2.1. Ich bin verpflichtet eine technisch einwandfreie Produktion herzustellen. Dies umfasst sowohl die Bild- als auch die Tonqualität. Unwesentliche Qualitätsminderungen aufgrund der Produktionsbedingungen, insbesondere die örtlichen Gegebenheiten und vorherrschenden Wetterbedingungen, sind vom Auftraggeber akzeptiert und begründen keine Grundlage für eine Haftung bzw. Gewährleistung meinerseits.

15.2.2. Der unternehmerische Auftraggeber hat bei sonstigen Verlust der Gewährleistungsrechte allfällige Mängel binnen 14 Tagen mir schriftlich anzuzeigen.

15.2.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet mir zumindest einen Verbesserungsversuch innerhalb einer angemessenen Frist von zumindest 30 Tagen einzuräumen.

15.2.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für unternehmerische Auftragsgeber 6 Monate ab Bereitstellung des Downloadlinks. Das Regressrecht gemäß § 933b Abs 1 ABGB wird auf ein Jahr beschränkt.

15.2.5. Der unternehmerische Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen einer erhobenen Mängelrüge zurückzubehalten.

15.2.6. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

15.3. Ich übernehme keine Haftung für die Einhaltung urheberechtlicher, markenrechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Schutzrechte oder sonstige Rechtswidrigkeiten von AG-Inhalten. Bei Inanspruchnahme von mir durch Dritte, hat der Auftraggeber mich schad- und klaglos zu halten.

15.4. Ferner hafte ich nicht für die Fehlerhaftigkeit von AG-Inhalten und hieraus entstandener bzw. entstehender Mängel der Produktion oder sonstiger Schäden des Auftraggebers oder Dritter.

15.5. Sofern ich für die Vertragserfüllung notwendige Fremdleistungen in Auftrag gebe, sind die jeweiligen Subdienstleister keine Erfüllungsgehilfen von mir.

15.6. Ich hafte bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

15.7. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist für mich bei grober Fahrlässigkeit meiner Angestellten auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

15.8. Bei leichter Fahrlässigkeit hafte ich für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung für Sach- und Vermögensschäden des Auftraggebers ohne Rücksicht darauf, ob es sich hierbei um mittelbare oder unmittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, den erhofften Ersparungen, dem entgangenen Gewinn handelt oder ob die Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit, Verzugs, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung erhoben werden.

15.9. Eine etwaige Haftung von mir nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder wegen Arglist, Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, oder sonst aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt jedoch unberührt.

15.10. In allen anderen Fällen ist eine weitergehende Haftung von mir ohne Bedachtnahme auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

15.11. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr, soweit nicht durch Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Für Schadensersatzansprüche, die nicht auf Mängeln beruhen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

16. Datenschutz

16.1. Ich und der Auftraggeber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

16.2. Ich verarbeite zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) sind unter https://www.martinlechner.at/datenschutz/ abrufbar.

16.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass ich die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

17.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

18. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

18.1. Erfüllungsort ist 8232 Grafendorf bei Hartberg, Hauptsitz des Auftragnehmers. Bin ich durch die Beauftragung verpflichtet die Produktion mittels physischen Datenträger zu versenden, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber zu dem Zeitpunkt über, in dem das von ihm gewählte Beförderungsunternehmen die Produktion übernommen hat.

18.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen mir und dem unternehmerischen Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für 8232 Grafendorf bei Hartberg örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

18.3. Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

18.4. Sofern nichts Gegenteiliges einzelvertraglich vereinbart wurde, ist die Vertragssprache Deutsch.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, jegliche Änderung der Zustelladresse bekanntzugeben. Jede rechtsverbindliche Erklärung hat schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Eine Erklärung, welche an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Zustelladresse des jeweils anderen Vertragspartner übermittelt wurde, gilt ihm als zugegangen.